

Hälg Facility Management AG

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. **Leistungs- und Vertragsanpassungen**
 - a. Nach der Feststellung des tatsächlichen Mengengerüstes haben Abweichungen im Ausmass von bis zu +/- 3% gegenüber den im Angebot vereinbarten Leistungen keinen Einfluss auf das der Auftragnehmerin (nachfolgend kurz AN) zustehende Honorar. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen einer vorgehenden schriftlichen Begründung und Vereinbarung. In diesem Fall werden der Leistungsumfang und das Honorar schriftlich angepasst. Dies gilt auch für Abweichungen im Leistungsumfang, die aus Änderungen von gesetzlichen Vorschriften etc. resultieren.
 - b. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen des gegenseitigen schriftlichen Einvernehmens.
 - c. Der Auftraggeber (nachfolgend kurz AG) hat jederzeit das Recht, unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 6 Monaten, insofern nicht anders vereinbart, schriftlich auf einzelne Leistungen oder Teilleistungen zu verzichten und auf diese Weise eine Anpassung der Pauschalpreise zu bewirken.
 2. **Kündigung**
 - d. Kündigt keine der Parteien den Vertrag termingerecht bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer, insofern nicht anders vereinbart, verlängert sich dieser automatisch jeweils um ein weiteres Jahr zu den offerierten Konditionen.
 - e. Die Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen.
 3. **Vergütung, Rechnung, Zahlungsbedingungen**
 - f. Die Dienstleistungen, inkl. aller für die Ausführung notwendigen Nebenkosten und Spesen, werden mit dem in der Vertragsurkunde vereinbarten Festpreis pauschal abgegolten. Eine andere Vereinbarung in der Vertragsurkunde vorbehalten, erfolgt die Verrechnung erst nach Abschluss aller Arbeiten. Vorbehalten bleiben vorher vereinbarte Akonto-Rechnungen.
 - g. Der Vertrag und dessen Kostenbestandteile werden jährlich per 1. Januar der Teuerung gemäss dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Der aktuelle Betrag basiert auf dem Indexstand 12.2010=100 Punkte.
 - h. Alle Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), exkl. MwSt. Die AN ist verpflichtet, die Mehrwertsteuer offen auszuweisen (Art. 37 Abs. 1 MwStG) und gemäss dem beim Zeitpunkt der Rechnungstellung geltenden Steuersatz abzurechnen.
 - i. Sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, sind sämtliche Rechnungen innert 30 Tagen zahlbar, soweit die einzelnen Dienstleistungen vertragskonform ausgeführt worden sind.
 4. **Personal, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und Umweltschutz**
 - j. Beim Einsatz von Personal verpflichtet sich der AN, für sich und die gesamte Auftragskette, sämtliche für den Einsatz und die Anstellung des Personals geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Weisungen, Richtlinien und Fachempfehlungen über die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen und der minimalen Lohnbedingungen sowie Sozialversicherungsabgaben, über Schwarzarbeit, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen sowie über die Arbeitssicherheit und Umweltschutz einzuhalten.
 - k. Die AN bestätigt, im Falle einer Vergabe an Subunternehmer die Einhaltung, die in den vorangegangenen Absätzen geforderten Bedingungen beim Subunternehmer anhand von Dokumenten und Belegen zu prüfen und die Einhaltung der Bedingungen des AG glaubhaft darzulegen (gemäss EntG und EntV).
 - l. Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen hat die AN den AG vollumfänglich schadlos zu halten.
 - m. Die AN stellt das für die Leistungserbringung erforderliche qualifizierte Personal und koordiniert alle Aktivitäten, die zur reibungslosen Leistungserbringung benötigt werden. Das Personal ist ständig weiterzubilden und auf dem aktuellen Kenntnisstand der Technik bzw. Verwaltung zu halten. Dies gilt insbesondere auch für die Schulung der notwendigen Ortskenntnisse und Notfallszenarien.
5. **Gewährleistung**
 - n. Dieser Auftrag unterliegt den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen nach OR.
 6. **Haftung**
 - o. Für die Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen haftet die AN grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
 - p. Für Ansprüche Dritter wegen mangelhaft erbrachter Leistungen, Verletzung geistigen Eigentums, anderer Vertragsverletzungen sowie aus Produkthaftungspflicht hält die AN den AG vollumfänglich schadlos.
 - q. Die AN erklärt, über eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckung von CHF 20 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenfall und Jahr versichert zu sein und übergibt auf Verlangen den entsprechenden schriftlichen Nachweis seiner Versicherungsgesellschaft.
 7. **Geistiges Eigentum**
 - r. Sämtliche Rechte an allen Unterlagen, Plänen, Skizzen, Software, Berechnungen usw., verbleiben im Eigentum des AG.
 - s. Sämtliche Daten sind dem AG in ihrer Gesamtheit bei Kündigung des Auftrages oder Teilen davon in einer geeigneten Form zur Verfügung zu stellen.
 - t. Beide Parteien verpflichten sich zu einem offenen und transparenten Informationsaustausch auf der strategischen und der operativen Ebene.
 8. **Geheimhaltung, Datenschutz, Werbung**
 - u. Sämtliche Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung sind strikte vertraulich zu behandeln und Dritten ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei gegenüber nicht zugänglich zu machen.
 - v. Werden Dritte zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen beigezogen, ist diesen die Einhaltung des Datenschutzes und der Geheimhaltungspflicht in vollem Umfang zu überbinden.
 9. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
 - w. Im Falle von Streitigkeiten unter den Parteien über diesen Vertrag bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Beilegung der Konflikte innerhalb von dreissig Tagen.
 - x. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Zürich.
 10. **Salvatorische Klausel**
 - y. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, insbesondere dem mit ihr wirtschaftlich angestrebten Zweck, am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine eventuelle Lücke in diesem Vertrag

